

**Anlage 1:** zur Vorlage Nr. B 14/0353  
Sitzung des Umweltausschusses am 19.11.2014

**Betreff:** Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt

**Hier:** Entwurf der Baumschutzsatzung

Stand: 28.08.2014

**Satzung der Stadt Norderstedt  
zum Schutze des Baumbestandes**

ENTWURF

## **Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 06.05.2014 (GVOBl. S. 75) und § 29 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 – BGBl. I Seite 2542) sowie §§ 18, 57 Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am xx.yy.2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
  - a) zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
  - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
  - d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas;
  - e) zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen;
  - f) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme;
  - g) zur Erhaltung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
  - h) aus Gründen des Naturerlebnisses;
 und
  - i) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind vor Gefährdung zu bewahren und durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in einer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Stadt Norderstedt wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karte kann im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Team Natur und Landschaft während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Umfang aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter 130 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Geschützt wird der ober- und unterirdische Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich).

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen
- a) Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
  - b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine entgegen stehende Nutzung festgesetzt worden ist;
  - c) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
  - d) Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, soweit nicht andere Festsetzungen vorhanden sind;
  - e) Obstbäume;
  - f) Birken, Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten sowie Nadelgehölze.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1
- a) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere Bäume auf öffentlichen Grünflächen und Bäume an öffentlichen Straßen. Birken auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen unterfallen abweichend von § 3 Abs. 2 f) dem Anwendungsbereich dieser Satzung.
  - b) für die nach § 9 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
  - c) für ökologischen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 7 a) bis c).
  - d) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
- (4) Von dieser Satzung bleiben weitergehende gesetzliche Vorschriften für Bäume, Alleen und Knicks, insbesondere als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Landesnaturschutzgesetzes sowie nach den Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (z.B. §§ 39 und 44 BNatSchG) unberührt. Weitergehender Schutz besteht insbesondere auch für Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen worden sind.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Dies sind insbesondere innerhalb des Kronentraufbereichs des Baumes:

- 1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einem anderen wasserundurchlässigen Material
- 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
- 3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- Düngemitteln und Streusalzen;
- 4. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;
- 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen toxischen Stoffen und Mineralien.

Der Kronentraufbereich von Bäumen ist die Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Seine äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar.

- (3) Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dies sind insbesondere: Starkes baumzerstörendes Aufasten der Krone und/ oder umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse (Kappung).

- (4) Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder verändert oder dies wissentlich duldet und damit dem im § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

- a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, z. B. baumpflegerische Maßnahmen nach ZTV Baumpflege;
- b) die durch eine zuständige städtische Dienststelle veranlassten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt
- c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
- d) der Einsatz von Streusalz im Winter bei Extremsituationen auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht;
- e) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

- (2) Wer sich auf eine nach § 5 Abs. 1 zulässige Maßnahme beruft, ist für das Vorliegen der Voraussetzungen beweispflichtig.

- (3) Baumpflegerische Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung oder fordert zusätzliche baumerhaltende Maßnahmen.

- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 e sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweise sind zu sichern und die Fällgründe gegenüber der Stadt schriftlich innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und dem Baumfäller.

## **§ 6 Ausnahmen**

Auf Antrag können Ausnahmen von Verboten erteilt werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Person und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des geplanten Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des geplanten Baukörpers nicht erhalten werden können;
4. die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
5. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
7. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen ohne den Eingriff nicht durchgeführt werden können;
8. aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind.

## **§ 7 Befreiungen**

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 8 Antragsunterlagen und Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 6 und 7 sind bei der Stadt (Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Planung, Team Natur und Landschaft) schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen sowie geeignete Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere auch ein Lageplan bzw. eine Planskizze beigefügt werden, in der der jeweilige Standort des geschützten Baumes sowie Angaben über Baumart, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang

(in 130 cm Höhe) einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben, Unterlagen und aussagekräftige Fotos auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind
- a) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder
  - b) die oder der Nutzungsberechtigte oder
  - c) Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Die Voraussetzungen der Antragsberechtigung sind nachzuweisen. Für alle Fälle a) und b) sind Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu hören. Für den Fall c) sind vor Entscheid die Eigentümerin oder der Eigentümer und ggf. die oder der Nutzungsberechtigte zu hören.

- (3) Bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben gilt nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) mit dem Bauantrag auch ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 6 Ziffer 3 dieser Satzung als gestellt. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan - mindestens im Maßstab 1:250 - einzureichen, auf dem sowohl das geplante Bauvorhaben, als auch alle auf dem Baugrundstück vorhandenen und nach § 3 geschützten Bäume mit allen erforderlichen Angaben eingetragen sind (vgl. § 8 Abs. 1). Fehlen diese Unterlagen und Angaben, so werden diese von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgefordert. Gegebenenfalls kann die Bauaufsichtsbehörde von dem Bauherrn eine schriftliche Erklärung abfordern, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden. Die Ausnahme nach § 6 Ziffer 3 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung. Die Regelungen gelten für einen Antrag auf einen Bauvorbescheid ggf. entsprechend.
- (4) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nach den §§ 62, 64 LBO nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Satzung ein gesonderter Antrag nach Absatz 1 zu stellen.
- (5) Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt.
- (6) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 9 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen, weitere Anforderungen an die vorzunehmende Ersatzpflanzung und/oder bezüglich der zu erbringenden Nachweise – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere jeweils innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer entsprechenden Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und eines Fotos des gepflanzten/zurückgeschnittenen Baumes zu bestätigen.
- (7) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Ausnahmen gemäß § 6 Ziffer 3 binnen drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

## § 9

### **Ersatzpflanzungen, anderer ökologischer Ausgleich, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wer
- a) auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 6 - ausgenommen Ziffer 6 – oder einer Befreiung nach § 7 einen Baum entfernt oder

- b) geschützte Bäume entfernt, zerstört oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss oder solche Handlungen durch einen Dritten ausführen lässt, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme vorliegt.

hat Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung vorzunehmen oder anderen ökologischen Ausgleich zu schaffen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Für jeden entfernten Baum nach Abs. 1 ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. In den Fällen des Abs. 1 b) ist die Ersatzpflanzung grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen, auch Hochstammobstbäumen, in der Qualität einer handelsüblichen Baumschulware vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist auf Antrag gleichwertiger ökologischer Ausgleich zu schaffen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung abwenden, wenn

- a) sie ihr oder ihm auf ihrem oder seinem Grundstück nicht möglich ist
- und
- b) auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist
- oder
- c) in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände führen würde.

In diesen Fällen setzt die Stadt eine Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Wer sich auf Absatz 5b) beruft, hat in der Regel zumindest eine ablehnende Erklärung der Eigentümer der Nachbargrundstücke vorzulegen.

(6) Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (siehe Abs. 3), zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises

(7) In Höhe des bemessenen Geldbetrages nach Abs. 6 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller alternativ zur Ausgleichszahlung - unter der Voraussetzung der Erbringung geeigneter Nachweise - auch folgenden ökologischen Ausgleich schaffen:

- a) Anpflanzung von heimischen Sträuchern oder
- b) Anpflanzung einer Laubholzhecke aus heimischen Gehölzen oder
- c) Dach- oder Fassadenbegrünung.

(8) Wachsen die nach Abs. 2 zu pflanzenden Bäume oder der nach Abs. 7 geschaffene Ausgleich nicht an oder wird ein angewachsener Ersatz abgängig, sind die Maßnahmen zu wiederholen.

(9) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 10**

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Wiederherstellung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen, die schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder;
- b) eine nach § 8 Abs. 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 9 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, soweit in der Verfügung bereits auf die Bußgeldvorschriften des § 57 Abs. 2 Ziffer 22 bzw. Ziffer 23 LNatSchG verwiesen worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den XX.YY.2014

STADT NORDERSTEDT

gez.

Grote  
Oberbürgermeister